

# Sonderbares Recht am Sondergerichtshof für den Libanon\*

## Die Entscheidungen zur Legalität und In Absentia

Von Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Mainz

### I. Einführung

#### 1. Hans-Heiner Kühne und das Völkerstrafrecht

Der *Jubilar* hegte schon seit Beginn seiner Karriere ein großes Interesse für die internationalen Zusammenhänge des Strafrechts. Neben seiner Gastprofessur an der Keio-Universität Tokyo Anfang der 1970er Jahre sei hier nur auf seine zahlreichen Veröffentlichungen zu europäischen und internationalen Themen<sup>1</sup> sowie die weiteren Gastprofessuren in Westminster, Istanbul und Straßburg verwiesen, ganz zu schweigen von diversen ausländischen Ehrendoktorwürden. Schon während des Studiums nahm ich bei ihm an zwei international ausgerichteten Seminaren teil. Das erste befasste sich mit europäischem Strafverfahrensrecht und mag zum Teil inspirierend auf das gleichnamige Lehrbuch des Jubilars<sup>2</sup> gewirkt haben, das zweite behandelte Kernthemen des Völkerstrafrechts. Letzteres war ein für uns Studenten sehr großer Erfolg, denn das vereinte Engagement des Jubilars, des Herausgebers dieser Festschrift und unseres Seminarteilnehmers *Marc Gerding* ermöglichten eine Veröffentlichung unserer Arbeiten im vielsagenden, 2007 erschienenen Band „Völkerstrafrecht“,<sup>3</sup> für die meisten von uns die allererste Veröffentlichung überhaupt. Da es nicht zuletzt *Kühne* war, der mein Interesse und meine weiteren Lebensstationen bei der Europäischen Rechtsakademie und am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag entscheidend prägte, verbindet uns dieses Thema ganz besonders.

#### 2. Der Sondergerichtshof für den Libanon<sup>4</sup> als völkerstrafrechtliches Novum

Am spannendsten erschien mir als aktuelles Thema der Sondergerichtshof für den Libanon (Special Tribunal for Lebanon, nachfolgend „STL“ oder „Tribunal“), da dieser eines der neuesten internationalen Strafgerichte ist und zudem eigens für die Verfolgung des tödlichen Anschlags auf den früheren libanesischen Premierminister Rafiq Hariri am 14.2.2005 geschaffen wurde; es ist damit das erste internationale

Gericht, welches primär Straftaten des Terrorismus verfolgt.<sup>5</sup> Auch insoweit verbindet der Gegenstand dieses Beitrages mich mit dem Jubilar, denn er betreute meine zum gleichen Thema publizierte Dissertation.<sup>6</sup> Nicht zuletzt, weil im siebzigsten Jahr des Jubilars voraussichtlich die erste Hauptverhandlung vor diesem Gericht stattfinden wird,<sup>7</sup> bietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine nähere Auseinandersetzung mit dem STL an.

### II. Völkerstrafrechtliche Eigenarten des STL

Das STL unterscheidet sich von seinen Vorläufern<sup>8</sup> wesentlich in dreifacher Weise:<sup>9</sup> Erstens im Hinblick auf die rechtliche Grundlage für seine Entstehung, zweitens in Bezug auf die durch ihn verfolgbaren Straftaten (und in diesem Zusam-

<sup>5</sup> Lediglich in ihrer Entscheidung in Sachen Prosecutor v. Stanislav Galić (ICTY [Trial Chamber I], Urt. v. 5.12.2003 – IT-98-29-T, qualifizierte Trial Chamber I des ICTY jedoch „Terror gegen die Zivilbevölkerung“ als Kriegsverbrechen i.S.d. Art. 3 ICTY-Statut. Kritisch hierzu aber etwa *Cryer*, Israel Defence Forces Law Review 6 (2005), 73. Bei den Verhandlungen zum ICC forderten die Vereinigten Staaten bereits 1995 vom Ad hoc-Komitee, Terrorismus und Drogenhandel vom Anwendungsbereich des ICC auszuschließen (United States Comments to Ad Hoc Committee Report, UN General Assembly Official Records, 50<sup>th</sup> Sess. = UN-Doc A/AC.244/ 1/Add.2 v. 31.5.1995, Rn. 27-29). Im Draft Statute for an International Criminal Court = UN-Doc A/CONF.183/2/ Add.1 v. 14.4.1998, Rn. 27-28), doch setzte sich die Mehrheit der Delegationen gegen die Aufnahme von Terrorismus durch. Zum Ganzen vgl. *Van der Vyver*, Emory Intl. Law Rev. 24 (2010), 527 (534).

<sup>6</sup> *Oehmichen*, Terrorism and Anti-Terror Legislation, The Terrorised Legislator?, 2009.

<sup>7</sup> Zur Zeit der Niederschrift dieses Aufsatzes war der 25.3.2013 als vorläufiger Termin für die erste mündliche Verhandlung im Verfahren Ayyash u.a. angesetzt, vgl. STL, Beschl. v. 19.7.2012 – STL-11-01/PT/PTJ/F0329 (Order Setting a Tentative Date for the Start of Trial proceedings). Der Termin wurde zwischenzeitlich allerdings auf den 13.1.2014 verlegt, STL, Beschl. v. 2.8.2013 – STL-11-01/PT/PTJ/F1025 (Order Setting a New Tentative Date for the Start of Trial Proceedings). Die Prozessdokumente des Gerichtshofs finden sich online auf [www.stl-tsl.org](http://www.stl-tsl.org).

<sup>8</sup> Zu denken sei hier vor allem an die Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio, die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie die Sondergerichtshöfe von Sierra Leone, Kambodscha und Osttimor.

<sup>9</sup> Vgl. zu den Besonderheiten *Aptel*, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1107 (1124 ff.); *Wierdal/Nassar/ Maalouf*, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1065.

\* Dieser Aufsatz wurde anlässlich des 70. Geburtstages von *Hans-Heiner Kühne* in der von Esser/Günther/Jäger/Öztürk/Mylonopoulos im Oktober 2013 herausgegebenen Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag am 21. August 2013 veröffentlicht. Dem HJR-Verlag danke ich für die Ermöglichung der Parallel-Veröffentlichung in der ZIS zu Ehren des Jubilars.

<sup>1</sup> Vgl. das Verzeichnis der Schriften von *Hans-Heiner Kühne* in Esser/Günther/Jäger/Öztürk/Mylonopoulos (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag am 21. August 2013, 2013, S. 823 ff.

<sup>2</sup> *Kühne*, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010.

<sup>3</sup> *Kühne/Esser/Gerding*, Völkerstrafrecht, 2007.

<sup>4</sup> Einen kurzen Überblick hierzu bietet: *Williams*, Hybrid and Internationalised Criminal Tribunals, 2012, S. 73 ff.

menhang auch das durch ihn anwendbare Recht) und drittens darin, dass vor ihm Abwesenheitsverfahren in einem größeren Umfang als bis dato bei internationalen Gerichten üblich zugelassen sind. Bereits bei der Entstehung des STL führten insbesondere diese Neuheiten zu lebhaften Diskussionen.<sup>10</sup> Das Tribunal hat mittlerweile in zwei Entscheidungen nach Regel 140 des Verfahrens- und Beweisregeln des STL<sup>11</sup> (Rules of Procedure and Evidence, nachfolgend: STL-RPE) Gelegenheit gehabt, zu Rechtsfragen vorab klärend Stellung zu nehmen. Die erste Entscheidung betraf die Legalität der Einrichtung des STL, die zweite die Eröffnung der Verfahren in Abwesenheit der Angeklagten.<sup>12</sup> Daneben hat es außerdem bereits im Februar 2011 in einer vieldiskutierten Zwischenentscheidung (interlocutory decision) auf Grundlage der (möglicherweise genau zu diesem Zweck kurz zuvor erweiterten) Regel 176bis STL-RPE in Hinblick auf das materiell anzuwendende Recht entschieden, dass sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ein Straftatbestand des Terrorismus herauskristallisiert habe, welcher bei der Auslegung von Art. 2 STL-Statut Berücksichtigung finden müsse.<sup>13</sup> Letztere Entscheidung wurde bereits an anderer Stelle ausführlich diskutiert und soll hier daher nicht wiederholt werden.<sup>14</sup> Die drei Entscheidungen bieten die Möglichkeit, neben den theoretischen

Aspekten dieser grundlegenden Besonderheiten des Tribunals auch die Auswirkungen in der Praxis erstmalig im Zusammenhang zu diskutieren. Dies ist Ziel dieses Beitrages. Schwerpunkt werden dabei die Regelungen zu Abwesenheitsverfahren sein. Diese strafprozessuale Besonderheit des STL ist nicht nur im Hinblick auf sein gemischt akkusatorisch-inquisitorisches Rechtssystem von besonderem Interesse, sondern vor allem auch vor dem Hintergrund seiner Aktualität und praktischen Relevanz, wurde doch bereits die erste Verfahrenseröffnung gegen vier Angeklagte in deren Abwesenheit vom STL beschlossen.<sup>15</sup>

### 1. Legalität des STL<sup>16</sup>

Schon im Hinblick auf seine Entstehung nimmt das STL eine Sonderrolle ein: Am 29.3.2006 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat Resolution 1664, womit er den UN-Generalsekretär mandatierte, mit der libanesischen Regierung einen Vertrag zur Errichtung eines internationalen Tribunals für den Libanon einzurichten. Geplant war zunächst die Errichtung eines hybriden Tribunals ähnlich der Beispiele von Sierra Leone und Kambodscha. Es wurde daher eine Vereinbarung mit dem libanesischen Premierminister Siniora ausgehandelt, die die Errichtung dieses Tribunals vorsah. Diese wurde am 23.1.2007 von der libanesischen Regierung gezeichnet und an das Parlament zur Ratifikation weitergeleitet.<sup>17</sup> Nachdem sich der prosyrische Parlamentssprecher geweigert hatte, das Parlament einzuberufen, forderte Premierminister Siniora den UN-Generalsekretär auf, unilateral ein internationales Tribunal zu errichten.<sup>18</sup> Der UN-Sicherheitsrat folgte diesem Wunsch.

#### a) Historischer und politischer<sup>19</sup> Kontext

Der politische Hintergrund für diese Entwicklung war folgender: Sowohl im Libanon als auch international wurde der Anschlag auf Rafiq Hariri zunächst Syrien zugeschrieben.<sup>20</sup>

<sup>10</sup> Vgl. insb. die Beiträge im Rahmen des Symposiums „Special Tribunal for Lebanon – A Cripple from Birth“ des Journal of International Criminal Justice = Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1061.

<sup>11</sup> Nach dieser Regel kann die Kammer ex officio oder auf Antrag einer Partei eine Entscheidung überdenken/neu beschließen, wenn dies zur Vermeidung von Ungerechtigkeit erforderlich ist (a Chamber may, proprio motu or at the request of a Party with leave of the Presiding Judge, reconsider a decision, other than a Judgement or sentence, if necessary to avoid injustice.)

<sup>12</sup> STL, Entsch. v. 27.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0352 (Decision on the Defence Challenges to the Jurisdiction and Legality of the Tribunal); STL, Entsch. v. 1.2.2012 – STL-11-01/I/TC/F0112 (Decision to hold trial in absentia); STL, Entsch. v. 11.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0320 (Decision on reconsideration of the trial in absentia decision).

<sup>13</sup> STL (Appeals Chamber), Entsch. v. 16.2.2011 – STL-11-01/I/AC/R176bis (Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging). Die Entscheidung wurde u.a. besprochen von Kirsch/Oehmichen, Durham Law Review 2011, 1 (online auf <http://durhamlawreview.co.uk/attachments/article/26/Judges%20gone%20astray.pdf>); dies., ZIS 2011, 800; Gillet/Schuster, Journal of International Criminal Justice 9 (2011), 989; Ambos, Leiden Journal of International Law 24 (2011), 655; Saul, Leiden Journal of International Law 24 (2011), 677; ders., CLF 22 (2011), 365; Siehe auch Gless, in: Galli/Weyembergh (Hrsg.), EU counter-terrorism offences, 2012, S. 33 (S. 40 ff.). Vorausschauend insoweit schon Nabil Jurdi, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1125. Siehe auch Milanovic, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1139.

<sup>14</sup> Siehe vorige Fn.

<sup>15</sup> STL, Entsch. v. 1.2.2012 – STL-11-01/I/TC/F0112 (Decision to hold trial in absentia).

<sup>16</sup> Zum Unterschied zwischen Legalität und Legitimität im Zusammenhang mit internationalen Tribunalen vgl. auch Cassese, Leiden Journal of International Law 25 (2012), 491. Zur Legitimität siehe etwa Wierda/Nassal/Malouf, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1065.

<sup>17</sup> Art. 19 des Agreement between the United Nations and the Lebanese Republic on the establishment of a Special Tribunal for Lebanon, Annex to SC Resolution 1757 (2007) = UN-Doc. S/RES/1737.

<sup>18</sup> UN Security Council, Letter dated 14 May 2007 from the Prime-Minister of Lebanon to the Secretary-General = UN-Doc. S/2007/281.

<sup>19</sup> Zu den unterschiedlichen Verschwörungstheorien vgl. bspw. Kassiss, Perspectives on Terrorism, 4 (2010), S. 3 ff. Für eine kritische juristische Analyse des STL-Statuts vgl. Elberling, Leiden Journal of International Law 21 (2008), 529.

<sup>20</sup> Knowlton, International Herald Tribune v. 15.2.2005 („Word of the assassination provoked a burst of finger-pointing directed at Syria.“).

Libanon war zu jenem Zeitpunkt unter syrischer Besetzung.<sup>21</sup> Die im Libanon herrschenden Spannungen zwischen der pro-syrischen Seite (u.a. Hisbollah) und dem anti-syrischen Lager machten eine objektive Aufklärung des Sachverhalts aus UN-Sicht äußerst schwierig. Am 7.4.2005 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat daher Resolution 1595, mittels welcher eine unabhängige internationale Kommission (United Nations International Independent Investigation Commission, UNIIC) eingerichtet wurde, die den Anschlag auf Hariri unter Leitung des Berliner Leitenden Oberstaatsanwaltes Detlev Mehlis aufklären sollte.<sup>22</sup> Die Kommission arbeitete unter großem politischem Druck von beiden (pro- und antisyrischen) Lagern; ihre Ergebnisse stießen auf heftige Kritik und waren dem Vorwurf ausgesetzt, das Ergebnis politischer Einflussnahme zu sein.<sup>23</sup> Auch nach Einsetzung der UNIIC nahm die Gewalt im Libanon bis Ende 2005 nicht ab, der Ruf nach einem internationalen Tribunal wurde lauter. Am 13.12.2005 bat Premierminister Siniora schließlich den UN-Generalsekretär um die Einrichtung eines Tribunals.<sup>24</sup> Unter diesen Eindrücken nun verhandelte das libanesische Parlament mit dem UN-Sicherheitsrat über einen völkerrechtlichen Vertrag zur Errichtung des Tribunals. Da die von der Regierung gezeichnete Vereinbarung aber mangels Einberufung des Parlaments nicht ratifiziert werden konnte, bat Siniora die Vereinten Nationen im Februar 2007, Libanon unter Kapitel VII der Charta zur Einrichtung des Tribunals zu zwingen. Am 30.5.2007 folgte der Sicherheitsrat diesem Wunsch mit der Verabschiedung von Resolution 1757.<sup>25</sup> Mit dieser Resolution setzte der Sicherheitsrat dem libanesischen Parlament eine Frist bis zum 10.6.2007, innerhalb derer das Parlament die Vereinbarung zur Einrichtung des Tribunals ratifizieren sollte; andernfalls werde der Sicherheitsrat die Vereinbarung unilateral in Kraft setzen. Das Parlament ratifizierte nicht, mit der Folge, dass das Libanon-Tribunal das erste internationale Strafgericht wurde, welches auf vertraglicher Grundlage entstanden ist, die aber durch eine UN-Resolution unter Kapitel VII (Art. 41 der UN-Charta) durchgesetzt wurde.<sup>26</sup> Die unterschriebene, aber nicht ratifizierte Vereinbarung wurde der UN-Resolution einfach als Annex beigelegt.

b) Die Entscheidung des STL zur Legalitätsfrage

<sup>21</sup> Vgl. den syrisch-libanesischen Vertrag v. 22.5.1991: „Traité de fraternité, de coopération et de coordination syro-libanais“.

<sup>22</sup> UN Security Council Resolution 1595 of 7.4.2005, Rn. 9 = UN-Doc. SC/1559.

<sup>23</sup> Bouhabib, Power and Perception, The Special Tribunal for Lebanon, Selected Works, 2009, S. 12 ff. (online verfügbar auf [http://works.bepress.com/melia\\_bouhabib/1](http://works.bepress.com/melia_bouhabib/1) [25.9.2013]).

<sup>24</sup> Fuad Siniora, Annex to the Letter dated 13 December 2005 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Lebanon to the United Nations addressed to the Secretary-General = UN-Doc. S/2005/783 v. 13.12.2005.

<sup>25</sup> UN Security Council Resolution 1757 of 30.5.2007, S. 2 = UN-Doc. S/RES/1757.

<sup>26</sup> Bouhabib (Fn. 23), S. 12 ff. m.w.N.

Aus diesem Grunde wurde die Legalität des Tribunals lebhaft und kontrovers diskutiert.<sup>27</sup> Auch die Verteidiger der vier ersten Angeklagten äußerten große Zweifel an der Legalität des Tribunals. Sie argumentierten, das Gericht sei durch den UN-Sicherheitsrat rechtswidrig eingerichtet worden, die Einrichtung verletze die Souveränität Libanons und sei verfassungswidrig nach libanesischem Recht wegen Verletzung von Art. 52 der Verfassung. Aufgrund dessen sei auch das Menschenrecht der Angeklagten, von einem auf Gesetz beruhenden Gericht<sup>28</sup> gerichtet zu werden, verletzt.<sup>29</sup> Am 27.7.2012 wies die Strafkammer (Trial Chamber) des STL die Anträge ab.<sup>30</sup> Auch die daraufhin eingelegten Rechtsmittel der Angeklagten bei der Rechtsmittelkammer (Appeals Chamber) blieben ohne Erfolg.<sup>31</sup> Die Rechtsmittelkammer bestätigte die Entscheidung der Strafkammer, das Gericht sei rechtmäßig durch UN-Sicherheitsratsresolution Nr. 1757 unter Kapitel VII der UN-Charta eingerichtet worden, und die Kammer habe keine Kompetenz, die Rechtmäßigkeit der Resolution zu beurteilen. Der Sicherheitsrat habe nämlich bei der Frage, ob eine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit vorliege und, bejahendenfalls, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, einen sehr großen Ermessensspielraum.

<sup>27</sup> Die Vereinbarkeit der Resolution 1757 v. 30.5.2007 mit den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts oder mit der UN-Charta wurde bereits am 30.5.2007 von einigen UN-Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung der Resolution im Sicherheitsrat diskutiert; siehe z.B. Indonesien (S/PV.5685, S. 3), Südafrika (S/PV.5685, S. 4), China (S/PV.5685, S. 4 f.), Russland (S/PV.5685, S. 5); siehe auch Peru (S/PV.5685, S. 6). Vgl. ferner Fassbender, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1091; Khairallah, Contemporary Arab Affairs 4 (October 2008), 589 (596); Bouhabib (Fn. 23), S. 12 ff.; allgemein zur demokratischen Legitimation internationaler Gerichte siehe auch Glasius, European Journal of International Law 23 (2012), 43; siehe auch Williams (Fn. 4), S. 260 ff.

<sup>28</sup> „Court established by law“, Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 IPbPR.

<sup>29</sup> STL, Antrag v. 4.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0222 (Motion on Behalf of Salim Ayyash Challenging the Legality of the Special Tribunal for Lebanon); STL, Antrag v. 9.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0237 (Sabra's Preliminary Motion Challenging the Jurisdiction of the Special Tribunal for Lebanon); STL, Antrag v. 10.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0238/COR (The Corrected Version of the Defence for Mr. Hussein Hassan Oneissi's Motion Challenging the Legality of the Tribunal); STL, Antrag v. 6.6.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0239/COR/ (Version corrigée de l'exception préjudicielle d'incompétence du Tribunal special pour le Liban depose par la Défense de M. Abdredine).

<sup>30</sup> STL, Antrag v. 27.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0352 (Decision on the Defence Challenges to the Jurisdiction and Legality of the Tribunal).

<sup>31</sup> STL, Entsch. v. 24.10.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR90.1 (Decision on the Defence Appeals of the Trial Chamber „Decision on the Defence Challenges to the Jurisdiction and Legality of the Tribunal“).

Dies war freilich strategisch das einzig mögliche Ergebnis für das Tribunal, hätte es sich doch andernfalls selbst abschaffen müssen. Bedauernd ist indes, dass es seine Entscheidung mit dem großen Ermessensspielraum des Sicherheitsrats begründete und damit dessen – ohnehin schon sehr weitreichenden – Befugnisse weiter stärkte. Dass der Sicherheitsrat die Anschläge auf Hariri als „Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit“ qualifizierte und damit eine Maßnahme nach Art. 41 der UN-Charta rechtfertigte, liegt nämlich nicht gerade auf der Hand. Anders als im ehemaligen Jugoslawien oder in Ruanda ging es im Libanon nicht um die sog. core crimes (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord), sondern „nur“ um einen terroristischen Anschlag, der überdies in seinem Ausmaß keineswegs an andere terroristische Attentate wie etwa die in New York und Washington 2001 oder die Anschläge von Madrid 2004 und London 2005 auch nur annähernd heranreichte. Die Macht des Sicherheitsrates, Maßnahmen unter Kapitel VII UN-Charta zu ergreifen, erscheint nach dieser Entscheidung kaum noch begrenzt; sollte die Entscheidung des STL Präzedenzwirkung entfalten, könnte künftig praktisch jeder politische Mord in jedem beliebigen Staat vom Sicherheitsrat als Bedrohung des internationalen Friedens verstanden werden, mit der Folge, dass der Sicherheitsrat dem betroffenen Staat ein internationales Tribunal aufkrotyiert.

## 2. Abwesenheitsurteile im Völkerstrafrecht und am STL

### a) In Absentia-Verfahren und Völkerstrafrecht

Mit Abwesenheits- oder In Absentia-Verfahren sind in diesem Beitrag Abwesenheitsverfahren im engeren Sinne gemeint, d.h. solche Verfahren, die in *vollständiger* Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden können, von der Verfahrenseröffnung bis zum Urteil. Hiervon zu unterscheiden sind Verfahren, in denen die zeitweilige Abwesenheit unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Während letztere in den meisten Rechtsordnungen anerkannt sind,<sup>32</sup> sind Abwesenheitsverfahren im engeren Sinne nur in einigen, meist kontinental-europäisch geprägten Rechtssystemen möglich,<sup>33</sup> weswegen kürzlich auf EU-Ebene übrigens auch ein entsprechender Rahmenbeschluss verabschiedet wurde.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> Dort gilt der Grundsatz: *semel praesens semper praesens*, wonach das Verfahren ohne den Angeklagten durchgeführt werden darf, wenn er jedenfalls zum Anfang des Verfahrens einmal erschienen ist. Vgl. bspw. für die USA Rule 43 der Federal Rules of Criminal Procedure. Zu den unterschiedlichen Begriffsabgrenzungen *Gardner*, *George Washington International Law Review* 91 (2011), 91 (99).

<sup>33</sup> Z.B. in Frankreich, Italien, Rumänien, Albanien, Spanien und Belgien. Vgl. die in der von *Kühne* und *Esser* gemeinsam herausgegebenen Schriftenreihe „Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht“ erschienene Monographie von *Paul*, *Das Abwesenheitsverfahren als rechtsstaatliches Problem – Rechtsvergleichende Untersuchung deutscher, englischer, französischer, niederländischer und österreichischer*

Im Völkerstrafrecht hat es Verfahren, die in vollständiger Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden, vor der Entstehung des STL (abgesehen von einer Ausnahme in Nürnberg im Falle von Martin Bormann)<sup>35</sup> nicht gegeben. Wieso also hat sich das STL für diesen Weg entschieden? Die Entscheidung für oder gegen Abwesenheitsverfahren scheint maßgeblich von dem jeweils zugrunde liegenden Rechtssystem abzuhängen. In Ländern, deren Rechtssysteme vom französischen Recht beeinflusst wurden, sind Abwesenheitsurteile nach wie vor anerkannt (*procédure par contumace*).<sup>36</sup> Kern des kontinentaleuropäischen Rechts ist nicht wie im angloamerikanischen Strafverfahren (oder im deutschen Zivilprozess) der Ausgleich widerstreitender Interessen, sondern die objektive Wahrheitsfindung. Damit obliegt auch die Ermittlungsarbeit in erster Linie der Anklagebehörde; einer Verteidigung bedürfte es, legt man die ideale Vorstellung einer absolut objektiv gleichermaßen zugunsten wie zulasten des Angeklagten ermittelnden Behörde zugrunde, dann an sich gar nicht, und damit auch nicht der Anwesenheit des Angeklagten. Im Gegensatz hierzu ist im angloamerikanischen Recht der Strafprozess ein Parteiverfahren, in welchem jede Partei die für sie jeweils günstigen Beweise vorzubringen hat, sodass die Abwesenheit eines Angeklagten diesen notwendig in Beweisnot bringt und die Fairness des Verfahrens in Frage stellt. Während das akkusatorische Rechtssystem also von den Interessen der Parteien geleitet ist, ist das inquisitorische Verfahren vom Interesse der Gesellschaft, das gegen sie begangene Unrecht auszugleichen, geleitet. Die Durchführung eines Strafverfahrens ist hiernach unabhängig von der Anwesenheit des Angeklagten erforderlich zur Ausgleichung des durch die Straftat an der Gesellschaft begangenen Unrechts.<sup>37</sup> Dieser Unterschied der beiden grundlegenden Rechtssysteme

Regelungen angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2007.

<sup>34</sup> Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates v. 26.2.2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist = ABl. EU 2009 Nr. L 81 v. 26.3.2009, S. 24 ff. Kritisch hierzu *Klitsch*, *ZIS* 2009, 11.

<sup>35</sup> Art. 12 der Nürnberg-Charta. Dieser Artikel kam nur im Falle eines Angeklagten zur Anwendung: Martin Bormann wurde in seiner Abwesenheit verurteilt (Internationales Militärtribunal in Nürnberg, Urteil v. 1.10.1946, abgedruckt in *Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal – Nuremberg*, 14 November 1945-1 October 1946, Bd. 1, 1947, S. 171, online verfügbar auf [http://www.loc.gov/rr/frd/Military\\_Law/NT\\_major-war-criminals.html](http://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/NT_major-war-criminals.html) [25.9.2013]).

<sup>36</sup> Die Wurzeln hierfür gehen auf eine Ordinance criminelle von 1670 zurück, vgl. *Riachy*, *Journal of International Criminal Justice* 8 (2010), 1295.

<sup>37</sup> *Riachy*, *Journal of International Criminal Justice* 8 (2010), 1295 (1297).

muss man sich gewahr sein, um die Behandlung von Abwesenheitsverfahren im von verschiedensten Rechtsordnungen geprägten Völkerstrafrecht nachzuvollziehen.

Überwiegend vom angloamerikanischen Recht inspiriert, hatte man sich bis zur Einsetzung des Libanon-Tribunals auch im Völkerstrafrecht weitgehend gegen In Absentia-Verfahren entschieden. Vor dem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag werden Abwesenheitsverfahren nach Art. 63 des Rom-Statuts nur für den engen Ausnahmefall zugelassen, dass der Angeklagte das Verfahren behindert. Bei den Verhandlungen zum Rom-Statut gab es hierzu zwei verschiedene Ansichten. Einige Delegationen wollten In Absentia-Verfahren grundsätzlich verbieten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Angeklagte das Verfahren wiederholt störe. Die andere Gruppe war der Auffassung, dass aufgrund der Schwere der angeklagten Taten und der fehlenden exekutiven Möglichkeiten des ICC, die Anwesenheit zu erzwingen, die Chancen, den Angeklagten vor Gericht zu führen, schwindend gering seien, und daher zum Zwecke der Sicherung von Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung Abwesenheitsverfahren erforderlich seien.<sup>38</sup> Schließlich setzte sich aber die enge Ansicht, die Abwesenheit nur bei vorsätzlicher Verfahrensbehinderung zulässt, beim ICC durch.<sup>39</sup> Auch die UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) sowie der Sondergerichtshof für Sierra Leone (SCSL)<sup>40</sup> und für Kambodscha (ECCC)<sup>41</sup> verbieten die Durchführung von Verfahren in vollständiger Abwesenheit des Angeklagten.<sup>42</sup> Gleiches gilt für die Gerichte in Osttimor.<sup>43</sup>

Für Abwesenheitsverfahren wird ins Feld geführt, dass es zu Ermittlungszwecken sinnvoll erscheint, die Anklage zu einem Zeitpunkt zu eröffnen, zu welchem noch Beweismittel

verfügbar sind.<sup>44</sup> Andererseits wird gegen Abwesenheitsverfahren gerade bei internationalen Tribunalen u.a. vorgebracht, dies würde der Glaubwürdigkeit des Tribunals schaden.<sup>45</sup> Abwesenheitsverfahren können auch in Rechtsordnungen sinnvoll sein, in denen die Verfolgungsverjährung für eine Straftat kürzer als die Vollstreckungsverjährung ist.<sup>46</sup> Bei den meisten internationalen Tribunalen greift dieses Argument angesichts der Unverjährbarkeit der dort angeklagten Taten freilich nicht; ob Terrorismus im Sinne des STL-Statuts verjährbar ist, ist aber fraglich. Das Statut schweigt hierzu, und da es nur auf bestimmte, nicht die Verjährung betreffende Vorschriften des libanesischen StGB verweist, hilft auch kein Rückgriff auf libanesisches Recht. Dem Tribunal ist nach den bisherigen Erfahrungen aber ohne weiteres zuzutragen, die Unverjährbarkeit von Terrorismus ggfs. wieder aus Völkergewohnheitsrecht abzuleiten.

*c) Die Einführung von Abwesenheitsverfahren vor dem STL<sup>47</sup>*

Das Libanon-Tribunal ist (abgesehen von Nürnberg, s.o.) der erste internationale Strafgerichtshof, der die Durchführung von Verfahren in *vollständiger* Abwesenheit des Angeklagten zulässt. Nach Art. 22 des Libanon-Statuts soll sogar ein Verfahren in der Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich auf sein Recht auf Anwesenheit verzichtet hat, nicht von den Behörden eines Staates an das Tribunal übergeben wurde und nicht auffindbar ist, obgleich alle „vernünftigen Schritte“ unternommen wurden, um seine Anwesenheit sicherzustellen und ihn über die Anschuldigungen gegen ihn zu informieren. Art. 22 wird durch Art. 105bis ff. STL-RPE weiter konkretisiert. Diese Regeln zielen darauf ab, dass Abwesenheitsurteile die Ausnahme darstellen sollen und der Anwendungsbereich solcher Verfahren zu begrenzt wird.<sup>48</sup>

<sup>38</sup> Triffterer, in: Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute, 2. Aufl. 2008, Art. 63 Rn. 3 ff.

<sup>39</sup> Allerdings wurde für den ICC eine besondere Art von Verteidigern, die sog. ad hoc counsels, eingeführt mit dem Ziel, Ermittlungen im Falle „einzigartiger Ermittlungschancen“ (unique investigation opportunity) zu ermöglichen, vgl. Art. 56 Abs. 2 lit. d Rom-Statut. Siehe hierzu auch *Dieckmann/Kerll*, International Community Law Review 11 (2011), 105.

<sup>40</sup> Beim Sondergerichtshof für Sierra Leone ist eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur möglich, wenn dieser zu Beginn des Verfahrens vor Gericht erschienen ist (Regel 60 der Verfahrens- und Beweisregeln des SCSL).

<sup>41</sup> Regel 80 der Internen Verfahrensregeln (internal rules).

<sup>42</sup> Vgl. Art. 20 ICTR-Statuts, Art. 21 ICTY-Statut, Art. 17 Abs. 4 lit. d SCSL-Statut und Regel 60 der Verfahrens- und Beweisregeln des SCSL sowie Regel 81 der ECCC Internal Rules. Nach den beiden letzten – hybriden – Tribunalen kann – ähnlich der deutschen Regelung – das Verfahren in der Abwesenheit fortgesetzt werden, wenn der Angeklagte zu Beginn des Verfahrens erschienen ist und sich danach weigert, dem Verfahren beizuwohnen, vgl. Regel 81 Abs. 4, bzw. aus Krankheitsgründen handlungsunfähig ist, Regel 81 Abs. 5.

<sup>43</sup> Art. 5, 30 der Transitional Rules of Criminal Procedures for East Timor, adopted by the UN Transitional Administration in East Timor by Regulation No. 2000/30.

<sup>44</sup> EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza v. Italien), Rn. 29.

<sup>45</sup> Siehe bspw. *Meron*, Foreign Affairs 76 (1997), 4 (betr. die Entscheidung des ICTY gegen In-Absentia-Verfahren); Human Rights Watch, Report v. 17.11.2006 on „Secretariat of the Rules and Procedure Committee Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia“, S. 1 (betr. ECCC); *Mundis*, American Journal of International Law 94 (2000), 759 (762).

<sup>46</sup> Vgl. z.B. §§ 78 f. StGB. Siehe auch §§ 57, 59 des österreichischen StGB und Art. 70 und 73 des Schweizer StGB.

<sup>47</sup> Eingehend hierzu *Jordash/Parker*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487; *Gaeta*, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1165; *Riachy*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 129; *Pons*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 1307; *Gardner*, George Washington International Law Review 91 (2011), 91 (99).

<sup>48</sup> So jedenfalls nach Auffassung der Rechtsmittelkammer des STL, vgl. deren erklärenden Vermerk zu den STL-RPE: STL, RPE – Explanatory memorandum by the tribunal’s president – 25.11.2010, §§ 38 ff. (online verfügbar auf <http://www.stl-tsl.org/en/documents/rules-of-procedure-and-evidence/rules-of-procedure-and-evidence-explanatory-memorandum-by-the-tribunal-s-president-25-november-2010> [25.9.2013]).

Wie oben gezeigt, ist das Recht auf Neuverhandlung grundlegend zur Wahrung der Menschenrechte des Angeklagten. Bedauerlicherweise ist das Regelwerk des STL hierzu nicht eindeutig: Zwar spricht Art. 22 Abs. 3 STL-Statut von einem „Recht auf ein neues Verfahren“.<sup>49</sup> Auch nach Regel 108 lit. A besteht ein solches Recht vor Abschluss des Verfahrens. Regeln 109 lit. C sublit. ii und lit. E sublit. ii STL-RPE sehen demgegenüber lediglich vor, dass der Angeklagte eine Neuverhandlung *beantragen* (request) kann, es liegt dann aber nach dem Wortlaut der STL-RPE noch immer in der Hand der Rechtsmittelkammer, dem Antrag stattzugeben oder nicht. Die Verteidiger hatten diesbezüglich eine klarstellende Äußerung von der Rechtsmittelkammer beantragt,<sup>50</sup> doch ging die Kammer hierauf nicht näher ein, mit der Begründung, die Frage, ob es ein Recht auf Neuverhandlung gebe, stehe in keinem Zusammenhang mit der hier zu treffenden Entscheidung über die Verfahrenseröffnung in Abwesenheit der Angeklagten.<sup>51</sup>

In seinem Memorandum zu den STL-RPE setzt sich das Tribunal mit der Zulässigkeit von Abwesenheitsurteilen bei internationalen Gerichten auseinander. Es erwähnt die im nationalen Recht unterschiedlichen Ansätze hierzu und auch den oft erhobenen Einwand, dass Abwesenheitsverfahren vorzugsweise von Diktatoren genutzt würden, um politische Schauprozesse durchzuführen.<sup>52</sup> Das Tribunal jedoch hält diese Einwände im Falle internationaler Verfahren für nicht tragbar, da bei internationalen Tribunalen (anders als im anglo-amerikanischen Rechtsraum) kein Parteiprozess stattfindet, sondern das Verfahren der Wahrheitsfindung diene (wie im kontinentaleuropäischen System), und dass die Gerichte ja aufgrund der internationalen Aufmerksamkeit gar nicht anders könnten als gerecht und frei von Missbrauch zu sein.<sup>53</sup> Besonders letzteres Argument ist freilich wenig überzeugend. Dass die internationale Aufmerksamkeit allein kein Garant für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und die Gewähr absoluter Gerechtigkeit sein kann, hat die Geschichte

an vielen Beispielen gezeigt.<sup>54</sup> Der plausible Grund, warum im Gegensatz zu seinen Vorläufern Abwesenheitsurteile beim STL rechtlich zulässig sind, liegt wohl eher in der Dominanz der kontinentaleuropäischen Einflüsse (in erster Linie also des maßgeblich vom französischen Recht beeinflussten libanesischen Strafrechts) bei diesem Tribunal im Gegensatz zu den anderen internationalen Tribunalen, die mehr auf anglo-amerikanisches Recht zurückgehen.<sup>55</sup> So wurde diese Regelung auch vom UN-Generalsekretär begründet, der darüber hinaus zu bedenken gab, dass wegen der Verbindung mehrerer Fälle Abwesenheitsverfahren erforderlich seien, um zu große Verzögerungen für die anwesenden Mitangeklagten zu verhindern.<sup>56</sup> In der Tat arbeitet das Gericht unter großem Zeitdruck, da sein Mandat zeitlich begrenzt ist.<sup>57</sup>

#### d) Menschenrechtliche Vorgaben<sup>58</sup>

Das Recht auf Anwesenheit ist ein international anerkanntes Menschenrecht. Es ist zwar nur in einer internationalen Menschenrechtskonvention explizit vorgesehen (Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR).<sup>59</sup> Doch wird es auch nach der Rechtsprechung des EGMR anerkannt.<sup>60</sup> Auch die Lehre sieht es als Bestandteil des Grundrechts auf ein faires Verfahren an.<sup>61</sup> Hintergrund ist, dass der Angeklagte die Möglichkeit haben soll, seine Version der Dinge zu erklären. Er kann sich zwar anwaltlich vertreten lassen, doch kann die Anwesenheit eines

<sup>49</sup> „[...] shall have the right to be retried in his or her presence.“

<sup>50</sup> STL, Antrag v. 22.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0259 (Request of the Defence for Mr. Badreddine for Reconsideration of the „Decision to Hold Trial in Absentia“ Rendered by the Trial Chamber on 1 February 2012); STL, Antrag v. 24.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0266 (Request by the Oneisi Defence for Reconsideration of the Decision to Hold Trial in Absentia of 1 February 2012), Rn. 55.

<sup>51</sup> STL (Trial Chamber), Entsch. v. 11.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0320 (Decision on Reconsideration of the Trial in Absentia Decision of 11. July 2012), Rn. 21.

<sup>52</sup> So auch der Chefankläger am ICTY *Justice Goldstone* (ICTY, Transcript v. 9.10.1995 – IT-94-2 [Prosecutor v. Dragan Nikolic], Rn. 53 ff.).

<sup>53</sup> „[...] international trials are conducted under a spotlight – the close scrutiny of the whole international community – which would not tolerate any abuse, bias or unfair treatment.“ STL, RPE – Explanatory memorandum by the tribunal’s president – 25.11.2010, § 39.

<sup>54</sup> Vgl. in der neueren Zeit bspw. die Verfahren gegen Chodorowski und Pussy Riot in der russischen Föderation.

<sup>55</sup> Vgl. *Cassese*, International Criminal Law, 2003, S. 365.

<sup>56</sup> „The institution of trials in absentia is common in a number of civil law legal systems, including Lebanon’s. In addition, in the present case, where the conduct of joint trials for some or all of the cases falling within the jurisdiction of the tribunal is likely, it would be crucial to ensure that the legal process is not unduly or indefinitely delayed because of the absence of some accused.“ (UN-Doc. S/2006/893, Rn. 32 lit. b).

<sup>57</sup> Vgl. bereits Art. 21 des Agreement between the United Nations and the Lebanese Republic on the establishment of a Special Tribunal for Lebanon, Annex to SC Resolution 1757 (2007) = UN-Doc. S/RES/1737, der die Dauer des Tribunals auf drei Jahre begrenzte. Allerdings verlängerte der UN-Generalsekretär das Mandat für weitere drei Jahre bis zum März 2015 auf Grundlage des Art. 21 Abs. 2 der zitierten Vereinbarung, vgl. den Brief v. 17.2.2012, Letter dated 16 February 2012 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council = UN-Doc. S/2012/101, online auf: [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=S/2012/101](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2012/101) (25.9.2013).

<sup>58</sup> Vgl. hierzu auch *Jordash/Parker*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487 m.w.N.

<sup>59</sup> Art. 14 Abs. 3 lit. d des IPbPR. Weder die EMRK noch die AMRK erwähnen die Anwesenheit der Angeklagten explizit.

<sup>60</sup> EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (*Colozza v. Italien*), Rn. 27 ff.; EGMR, Urt. v. 16.12.1999 – 24724/94 (*T v. Vereinigtes Königreich*), Rn. 88 f.; EGMR, Urt. v. 18.10.2006 – 18114/02 (*Hermi v. Italien*), Rn. 58 ff. Zur deutschen Rechtslage siehe auch *Kühne* (Fn. 2), Rn. 105.

<sup>61</sup> *Hoß*, ZaöRV 2002, 809 (815 f.).

Anwalts seine eigene Abwesenheit nicht kompensieren.<sup>62</sup> Gerade in internationalen Strafverfahren ist die Anwesenheit des Angeklagten zu Beginn des Verfahrens von essentieller Bedeutung. Denn bei diesen Verfahren gestaltet sich die Wahrheitsfindung besonders schwierig: das Gericht befindet sich meist in geographischer Distanz zum Tatort, es fehlt sowohl an einem Untersuchungsrichter als auch an einer Ermittlungsbehörde, die sich frei bewegen und wie in nationalen Strafverfahren Zeugen befragen und Beweise sammeln kann, und schließlich geht es meist um lang zurückliegende Taten, die einzig durch Zeugenaussagen nachweisbar sind.<sup>63</sup>

Allerdings sind Abwesenheitsverfahren nicht per se menschenrechtswidrig.<sup>64</sup> Nach dem UN-Menschenrechtsausschuss kann eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten im Interesse der Rechtspflege unter bestimmten Bedingungen zulässig sein, so etwa, wenn der Angeklagte rechtzeitig über die Verhandlung informiert wird und selbst entscheidet, ihr nicht beizuwohnen.<sup>65</sup> Auch nach der Rspr. des EGMR sind In Absentia-Verfahren fair im Sinne des Art. 6 EMRK, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits 1975 beschloss das Ministerkomitee des Europarates eine Resolution, die Mindeststandards für Abwesenheitsverfahren vorsieht.<sup>66</sup> Nach der Rspr. des EGMR soll ein in seiner Abwesenheit Verurteilter, sobald er von dem Verfahren gegen ihn Kenntnis erlangt, die Möglichkeit haben, von einem Gericht eine Neubewertung des materiellen Vorwurfs gegen ihn zu bekommen (a fresh determination of the merits of the charge).<sup>67</sup> Auch trifft ihn nicht die Beweislast dafür, dass er sich nicht der Strafverfolgung entziehen wollte oder dass seine Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war.<sup>68</sup> Vielmehr besteht für den Staat eine positive Pflicht, dem Angeklagten die Möglichkeit zu eröffnen, dass sein Fall in seiner Anwesenheit neu verhandelt wird (right to re-trial).<sup>69</sup>

Sowohl nach der Rspr. des UN-Menschenrechtsausschusses als auch des EGMR ist es zwar grundsätzlich auch mög-

lich, auf das Recht auf Anwesenheit zu verzichten oder dieses zu verwirken.<sup>70</sup> Eine Verwirkung kommt etwa in Betracht, wenn der Angeklagte sein Recht auf Anwesenheit missbraucht hat, z.B. um das Verfahren zu stören.<sup>71</sup> Ein freiwilliger Verzicht des Angeklagten auf Anwesenheit muss jedoch unzweifelhaft feststehen; er darf nicht nur aus Umständen geschlossen werden, etwa aus seiner Abwesenheit als solcher. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass er erwiesenermaßen über das Verfahren Kenntnis hatte.<sup>72</sup>

Das Recht auf Neuverhandlung ist nach alledem wesentlich für den Menschenrechtsschutz im Rahmen von Abwesenheitsverfahren. Eine Verweigerung dieses Rechts kommt nur dann in Betracht, wenn der Angeklagte nachweislich Kenntnis vom Verfahren hatte und somit bewusst dem Verfahren fernblieb.<sup>73</sup>

#### *e) Die Entscheidung des STL für eine Verfahrenseröffnung In Absentia*

Die Strafkammer des STL entschied am 1.2.2012, Verfahren gegen die vier Angeklagten Salim Ayyash, Mustafa Badreddine, Hussein Oneissi and Assad Sabra auch in deren Abwesenheit zu eröffnen, sollten sie nicht vor Gericht erscheinen.<sup>74</sup> Die vom Gericht ernannten Pflichtverteidiger<sup>75</sup> der Angeklagten beantragten eine Neubewertung (request for reconsideration gem. Regel 140<sup>76</sup> STL-RPE)<sup>77</sup> bzw. das Verfahren auszusetzen oder hilfsweise einige Aspekte zum Abwesenheitsverfahren zu klären.<sup>78</sup>

Ein sehr wichtiger Einwand gegen die Abwesenheitsverfahren gerade im Falle des STL, den auch die Verteidiger in ihren Anträgen betonten, besteht darin, dass diese Verfahrens-

<sup>70</sup> Trechsel, Human Rights in Criminal Proceedings, 2005, S. 255 f.

<sup>71</sup> So auch im deutschen Recht; vgl. die im Rahmen der Stammheimer Prozesse eingeführten §§ 231a f. StPO.

<sup>72</sup> Vgl. Jordash/Parker, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487 (491 ff. m.w.N.).

<sup>73</sup> Jordash/Parker, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487 (494).

<sup>74</sup> STL, Entsch. v. 1.2.2012 – STL-11-01/I/TC/F0112 (Decision to hold trial in absentia).

<sup>75</sup> STL (Defence Office), Beiordnung v. 2.2.2012 – STL-11-01/PT/PTJ/F0113 (Assignment of Counsel for the Proceedings Held In Absentia Pursuant to Rule 106 of the Rules).

<sup>76</sup> S.o. Fn. 11.

<sup>77</sup> STL, Antrag v. 22.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0259 (Request of the Defence for Mr. Badreddine for Reconsideration of the „Decision to Hold Trial in Absentia“ Rendered by the Trial Chamber on 1 February 2012); STL, Antrag v. 24.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0266 (Request by the Oneissi Defence for Reconsideration of the Decision to Hold Trial in Absentia of 1 February 2012).

<sup>78</sup> STL, Antrag v. 23.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0263 (Sabra Motion for Reconsideration of the Trial Chamber's Order to hold a Trial in Absentia); STL, Antrag v. 24.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0267 (Ayyash Motion Joining Sabra Motion for Reconsideration of the Trial Chamber's Order to Hold a Trial in Absentia).

<sup>62</sup> EGMR, Urt. v. 16.12.1999 – 24724/94 (T v. Vereinigtes Königreich), Rn. 88, und EGMR, Urt. v. 25.11.1997 – 69/1996/688/880 (Zana v. Türkei), Rn. 67 ff.

<sup>63</sup> Cassese (Fn. 55), S. 400, 403.

<sup>64</sup> In Bezug auf Art. 14 des IPbPr vgl. Human Rights Committee, Communication v. 8.9.1977 – 16/1977 (Daniel Monguya Mbenge v. Zaire), Rn. 76. Zur Lage in Frankreich siehe Kühne (Fn. 2), Rn. 1223.

<sup>65</sup> HRC, Communication Nr. 16/1977 (Mbenge v. Zaire), reported at 78 ILR 18, 19, UN Human Rights Committee 1983.

<sup>66</sup> Council of Europe (Committee of Ministers), Resolution (75) 11 on the criteria governing proceedings held in the absence of the accused v. 215.1975 (online verfügbar auf <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=591160&SecMod e=1&DocId=651212&Usage=2> (25.9.2013).

<sup>67</sup> EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza v. Italien), Rn. 29.

<sup>68</sup> EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza v. Italien), Rn. 30.

<sup>69</sup> EGMR, Urt. v. 13.2.2001 – 29731/96 (Krombach v. Frankreich), Rn. 87.

art aufgrund der zeitlichen Begrenztheit des Mandats und der ad hoc-Natur des STL keine Einhaltung der Menschenrechte der Angeklagten garantieren kann. Damit kann es die nach dem Statut garantierten Rechte, darunter das Recht auf Neuverhandlung, auch nur so lange garantieren, wie es noch aktiv ist.<sup>79</sup> Das Versprechen des Statuts in Art. 22 Abs. 3 STL-Statut, dass im Falle eines Abwesenheitsurteils der Angeklagte das Recht auf Neuverhandlung *vor dem Sondergerichtshof* hat, kann das STL daher u.U. nicht einhalten.<sup>80</sup> Aber auch vor den nationalen libanesischen Gerichten kommt eine Neuverhandlung nicht in Betracht, da nach Art. 5 STL-Statut eine neue Verhandlung vor einem libanesischen Gericht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung (ne bis in idem) unzulässig ist.<sup>81</sup> Die Verteidigung hat vorgebracht, dass völlig offen ist, wie mit in ihrer Abwesenheit verurteilten Personen, die erst nach der Schließung des Tribunals ergriffen werden, umzugehen ist. Das ihnen durch Art. 22 Abs. 3 des Statuts gewährte Recht auf eine Neuverhandlung vor dem STL hätten sie dann nicht, da es das Tribunal nicht mehr gäbe. Würde man sie aber freilassen, entbehrten die Urteile des STL jeglichen Sinnes, was mit der Bedeutung der internationalen Strafjustiz nicht vereinbar wäre.<sup>82</sup> Damit aber kann das STL das menschenrechtlich anerkannte Recht auf Neuverhandlung, welches Grundvoraussetzung für ein faires Verfahren bei In Absentia-Verfahren ist,<sup>83</sup> nicht effektiv garantieren.<sup>84</sup>

Ein weiteres Problem der Abwesenheitsverfahren vor dem STL, welches die Verteidigung identifizierte,<sup>85</sup> liegt darin,

dass diese mit dem akkusatorisch inspirierten Verfahrensrecht des Common Law nicht vereinbar sind.<sup>86</sup> Auch wenn das STL-Statut und seine Verfahrens- und Beweisregeln stärker als die Rechtsgrundlagen anderer internationaler Tribunale kontinentaleuropäisch beeinflusst wurden,<sup>87</sup> folgt doch das Ermittlungsverfahren in erster Linie dem angloamerikanischen Vorbild. Die Ermittlungen werden nicht von einem Ermittlungsrichter oder einer jedenfalls nach dem Willen des Gesetzes unabhängigen Staatsanwaltschaft, sondern von den Parteien des Prozesses, von Verteidigung und Anklagebehörde, geführt, was einen Verteidiger, der keinerlei Kontakt zu seinem abwesenden Mandanten hat und dabei nicht über die gleichen Ermittlungsmöglichkeiten wie die Anklagebehörde, der auch die libanesischen Staatsanwaltschaft zuarbeitet, verfügt, vor immense praktische Schwierigkeiten stellt.

Am 12.6.2012 beantragte die Anklagebehörde, die Anträge der Verteidigung abzulehnen.<sup>88</sup> Die Strafkammer gab diesem Antrag am 11.7.2012 statt.<sup>89</sup> Spekulative Argumente, ebenso wie philosophische oder prinzipielle Einwände gegen In Absentia-Verfahren seien irrelevant.<sup>90</sup> Bei der Entscheidung über den Antrag auf Neubescheidung komme es einzig und allein auf die Frage an, ob das Verfahren in der Abwesenheit des Angeklagten nach Regel 106 nach den dort genannten Voraussetzungen eröffnet werden könne; hiervon zu trennen und hier nicht zu beurteilen sei die Frage, wie das In Absentia-Verfahren im weiteren Verlauf durchzuführen sei; soweit die Argumente der Verteidigung sich auf eine potentielle

<sup>79</sup> *Jordash/Parker*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487 (498).

<sup>80</sup> *Gaeta* (Journal of International Criminal Justice 5 [2007], 1165 ff.) plädiert daher dafür, dass den Angeklagten entgegen dem Wortlaut von Art. 5 STL-Statut ein Recht auf Neuverhandlung vor libanesischen Gerichten zustehen sollte.

<sup>81</sup> *Gaeta*, Journal of International Criminal Justice 5 (2007), 1165 (1172).

<sup>82</sup> STL, Antrag v. 22.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0259 (Request of the Defence for Mr. Badreddine for Reconsideration of the „Decision to Hold Trial in Absentia“ Rendered by the Trial Chamber on 1 February 2012), Rn. 33 ff, 36; STL, Antrag v. 23.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0263 (Sabra Motion for Reconsideration of the Trial Chamber’s Order to hold a Trial in Absentia), Rn. 32 ff.

<sup>83</sup> Vgl. bspw. EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza v. Italien), Rn. 29; EGMR, Urt. v. 1.3.2006 – 56581/00 (Sejdovic v. Italien), Rn. 82; EGMR, Urt. v. 13.2.2001 – 29731/96 (Krombach v. Frankreich), Rn. 85; EGMR, Urt. v. 23.11.1993 – 14032/88 (Poitrimol v. Frankreich), Rn. 31; EGMR, Urt. v. 23.5.2000 – 31070/96 (Van Pelt v. Frankreich), Rn. 66.

<sup>84</sup> STL, Antrag v. 23.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0263 (Sabra Motion for Reconsideration of the Trial Chamber’s Order to hold a Trial in Absentia), Rn. 32 ff.

<sup>85</sup> STL, Antrag v. 23.5.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0263/20120523/R122006-R122026/EN/nc (Sabra Motion for Reconsideration of the Trial Chamber’s Order to hold a Trial in Absentia), Rn. 48 ff; STL, Antrag v. 22.5.2012 – STL-11-

01/PT/TC/F0259 (Request of the Defence for Mr. Badreddine for Reconsideration of the „Decision to Hold Trial in Absentia“ Rendered by the Trial Chamber on 1 February 2012), Rn. 44 ff.

<sup>86</sup> Nicht ganz fernliegend ist daher auch *Skilbecks* (Journal of International Criminal Justice 8 [2010], 451) Bezeichnung der neuen internationalen Strafverfahren als „Frankensteins Monster“, da die Kombination kontinentaleuropäischer und angloamerikanischer Elemente zum Teil große Risiken für die Rechte der Angeklagten in sich berge.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu *Gillet/Schuster*, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 885.

<sup>88</sup> Ihr wesentliches Argument lag darin, dass die Verteidigung in Hinblick auf das Abwesenheitsverfahren keinen Antrag nach Regel 140 stellen könnte, da sie erst nach der Entscheidung über die Einleitung des In-Absentia-Verfahrens mandatiert worden seien, und dass im Übrigen die Voraussetzungen für einen solchen Antrag nicht vorlägen (STL, Antwort v. 12.6.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0290 [Prosecution Consolidated Response to the Defence Requests for Reconsideration of the Trial In Absentia Decision]).

<sup>89</sup> STL, Entsch. v. 11.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0320 (Decision on reconsideration of the trial in absentia decision).

<sup>90</sup> STL, Entsch. v. 11.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0320 (Decision on reconsideration of the trial in absentia decision), Rn. 10.

Durchführung des Verfahrens bezogen, seien sie daher hier irrelevant.<sup>91</sup>

Am 1.11.2012 wies die Rechtsmittelkammer auch die hiergegen eingelegten Rechtsmittel<sup>92</sup> der Verteidigung ab, da die Entscheidung der Strafkammer keine Rechtsfehler enthalte.<sup>93</sup> Eine Klärung der vielen offenen Fragen (insb. Umfang und praktische Durchführung eines Rechts auf Neuverhandlung nach Urteilsverkündung) unterblieb.

Auf den ersten Blick mag diese Entscheidung wenig überraschen, sieht doch bereits das STL-Statut ausdrücklich die Möglichkeit von Abwesenheitsverfahren vor. Andererseits ist das Tribunal schon mit Blick auf seine zweifelhafte Entstehung (s.o. II. 1) stärker als andere internationale Tribunale einem erheblichen Legitimationsdruck ausgesetzt. Daher wäre zu wünschen gewesen, dass auf die Anwesenheit der Angeklagten zugunsten eines fairen Verfahrens mehr Wert gelegt würde, wenn dies auch – man denke etwa an die späte Ergreifung von Ratko Mladić beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien – eine zeitliche Verzögerung mit sich gebracht hätte. Andererseits zeugt die rasche Eröffnung des Hauptverfahrens von dem politischen und – durch die begrenzte Mandatierung und Ressourcenknappheit bedingten – zeitlichen Druck, den das Tribunal zu bewältigen hat.

### III. Fazit

Das STL ist nicht das erste Gericht, dessen rechtmäßige Entstehung angezweifelt wird. Auch beim ICTY wurde 1995 die Rechtmäßigkeit der Errichtung des Tribunals durch den Sicherheitsrat von der Verteidigung mit der Begründung in Zweifel gezogen, der Sicherheitsrat habe nach der UN-Charta keine Befugnis zur Errichtung internationaler Tribunale. Dem hielt die Rechtsmittelkammer damals jedoch entgegen, eine solche Befugnis ergebe sich aus Art. 41 UN-Charta.<sup>94</sup> Die

<sup>91</sup> STL, Entsch. v. 11.7.2012 – STL-11-01/PT/TC/F0320 (Decision on reconsideration of the trial in absentia decision), Rn. 21.

<sup>92</sup> STL, Rechtsmittel v. 5.9.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR126.1/F0007-AR126.1 (Appeal of the Oneissi Defence Against the Trial Chamber Decision on Reconsideration of the Trial In Absentia Decision); STL, Rechtsmittel v. 5.9.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR126.1/F0004-AR126.1 (Sabra's Appeal against Decision on Reconsideration of the Trial In Absentia Decision); STL, Rechtsmittel v. 5.9.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR126.1/F0006-AR126.1/PRV (Public Redacted Version of the Appeal of the Badreddine Defence against the „Decision on Reconsideration of the Trial In Absentia Decision“).

<sup>93</sup> STL, Entsch. v. 1.11.2012 – STL-11-01/PT/AC/AR126.1/F0012-AR126.1 (Decision on Defence Appeals against Trial Chamber's Decision on Reconsideration of the Trial in absentia Decision).

<sup>94</sup> Art. 41 UN-Charta: „Der Sicherheitsrat kann beschließen, welche Maßnahmen – unter Ausschluss von Waffengewalt – zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Maßnahmen durchzuführen. Sie können die

dort bezeichneten Maßnahmen seien nicht abschließend und jede gewaltlose Maßnahme, mithin auch die Errichtung eines Tribunals, fielen hierunter.<sup>95</sup> Im Unterschied zum ICTY gab es aber im Falle des STL einen unterschriebenen völkerrechtlichen Vertrag. Nur weil aufgrund innerparlamentarischer Streitigkeiten nicht ratifiziert wurde, nahm man Rekurs auf eine einseitige Resolution, mit der Folge, dass diese von der libanesischen Bevölkerung nur bedingt respektiert werden konnte. Der Vorwurf der Verletzung der libanesischen Souveränität und der libanesischen Verfassung stand im Raum. Damit hatte das STL vom Beginn seiner Entstehung an mehr noch als andere internationale Strafgerichte um seine Legitimation zu kämpfen. Es hatte der Welt zu beweisen, dass es trotz der einseitigen, zwangsweisen Durchsetzung durch den UN-Sicherheitsrat in der Lage sein würde, die Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Hariri-Attentat begangen worden waren, aufzuklären und die Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.

Aufgrund dieser prekären Ausgangssituation war auch die Finanzierung des Tribunals nicht unproblematisch, ebenso wie die Kooperation mit anderen Staaten.<sup>96</sup> Mit diesen praktischen Problemen hängt wohl auch die zeitliche Begrenzung des Tribunals zusammen, die eine zügige Durchführung der Verfahren erfordert. Dies scheint angesichts dessen, dass die Anklagebehörde auf die umfassenden, wenn auch nicht unumstrittenen<sup>97</sup> Ermittlungen der UNIIC seit 2007 zurückgreifen kann, nicht grundsätzlich undurchführbar. Die zügige Durchführung von Verfahren ist freilich im Lichte des strafrechtlichen Beschleunigungsgebotes zu begrüßen. Problematisch wird dies jedoch immer dann, wenn dies dazu führt, dass wesentliche Verteidigungsrechte der Angeklagten verletzt werden. Hierzu gehört auch das Recht auf Anwesenheit im Strafverfahren. Dieses wird durch die gegenwärtigen Regelungen im Statut und den RPE nicht ausreichend geschützt. Ob ein In Absentia-Verurteilter ein Recht auf eine Neuverhandlung vor dem STL haben wird, ist völlig ungewiss. Erschwerend kommt hinzu, dass Abwesenheitsverfahren nach dem Statut nicht nur zulässig, sondern sogar zwingend durchzuführen sind, wenn die Voraussetzungen von Art. 22 STL-Statut greifen.<sup>98</sup> Die Botschaft dieser Regelung ist eindeutig: Erstes Ziel des Tribunals soll die Verurteilung sein. Nachrangig ist, was mit den Verurteilten geschieht und

vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“

<sup>95</sup> ICTY, Entsch. v. 2.10.1995 – IT-94-1-T (Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction), Rn. 33-36.

<sup>96</sup> Vgl. hierzu etwa *Korecki*, Journal of International Criminal Justice 7 (2009), 927.

<sup>97</sup> Vgl. etwa die Wikileaks-Veröffentlichung hierzu: <http://www.joshualandis.com/blog/?p=7899> (25.9.2013). Kritisch siehe auch *Tiedjen/Mattes*, INAMO 66 (2011), 4.

<sup>98</sup> So auch *Jordash/Parker*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 487 (495).

ob diesen ein faires Verfahren überhaupt gewährt werden kann. Mit den Anträgen auf Neubescheidung unter Regel 140 STL-RPE hatte das Gericht die Gelegenheit, wichtige Fragen diesbezüglich zu klären, insbesondere das Menschenrecht des Angeklagten auf eine Neuverhandlung im Falle seiner unverschuldeten Verurteilung in Abwesenheit zu stärken. Dass die Rechtsmittelkammer diese Gelegenheit nicht wahrgenommen und sich stattdessen auf formelle Gründe zurückgezogen hat, um eine Entscheidung über diese Frage zu vermeiden, verstärkt leider nur den seit seiner Errichtung bereits entstandenen Eindruck der politischen Befangenheit des Tribunals. Der zunächst anvisierte Termin<sup>99</sup> für die erste mündliche Verhandlung (25.3.2013) wurde im August 2013 nunmehr auf den 13.1.2014 verlegt.<sup>100</sup> Es bleibt abzuwarten, wie sich das Verfahren ohne die Angeklagten weiter entwickeln wird und ob sich das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt den noch immer offenen Fragen stellen wird, zuoberst derjenigen, wie mit in Abwesenheit Verurteilten nach Schließung des Tribunals zu verfahren ist.

Die dargelegten rechtlichen Besonderheiten des STL und der Umgang mit denselben in der Praxis haben jedenfalls die erheblichen politischen Einflüsse auf das Verfahren deutlich gemacht, mit denen auch in Zukunft gerechnet werden muss. Doch besteht aus eben diesem Grund zumindest die Hoffnung, dass die Auswirkungen der beschriebenen Entscheidungen auf das Völkerstrafrecht kaum beachtlich sein werden. Die bereits bestehenden internationalen Tribunale haben ihre Legalität bereits auf anderem Wege begründet und sich in den letzten Jahren einheitlich gegen Abwesenheitsverfahren entschieden. Angesichts des seit 2001 weltweit propagierten Kampfes gegen den Terrorismus erscheint die Errichtung weiterer internationaler „Terrorismus-Gerichte“ indes nicht abwegig. Ob, wo und auf welchen rechtlichen Grundlagen solche in Zukunft entstehen mögen, ist nicht absehbar. Vielleicht bietet der arabische Frühling hierzu einen Anlass. Sicher ist jedoch, dass, sollte ein weiteres internationales Terrorismus-Tribunal entstehen, dieses ähnlich wie das STL den jeweils herrschenden politischen Einflussnahmen ausgesetzt sein wird. Freuen würde es mich daher, wenn sich der Jubilar bei der Entstehung eines solchen künftigen Tribunals um die Beachtung der menschenrechtlichen Belange kümmern könnte und damit die durch politische Einflüsse bedingten rechtstaatlichen Schäden möglichst gering halten würde.

---

<sup>99</sup> Vgl. STL, Beschl.v. 19.7.2012 – STL-11-01/PT/PTJ/F0329 (Order Setting a Tentative Date for the Start of Trial proceedings).

<sup>100</sup> STL, Beschl. v. 2.8.2013 – STL-11-01/PT/PTJ/F1025 (Order Setting a New Tentative Date for the Start of Trial Proceedings).